

In Dorlisheim (684 a) und Ostwald bei Straßburg (693) werden Täufer-
versammlungen gemeldet. Ein neues Mandat befiehlt die „meidung aller sec-
tirischen lehr“ (698). Ein Straßburger Gesandter geht auf Rat des Land-
grafs Philipp von Hessen nach Münster (699) und erkundigt sich insonderheit
über Beziehungen Hofmanns zu Münster (700). Die Auseinandersetzung mit
Schwendfeld und seinen „engen Geistern“ (703) wie mit den Gruppen der
Täufer (704) geht über die Jahreswende 1535/36 hinaus. Bucer wird von
Leo Jud in Zürich als einer der hauptsächlichsten Bekämpfer des Täuferturns
bezeichnet (704). Tatsächlich beweisen die Akten, daß er wie auch die anderen
Straßburger Reformatoren sich ernstlich und nicht nur mit Gewalt mit dem
Täuferturn auseinandergesetzt haben.

Zwingli antwortet einem Täufer

Im vergangenen Jahr, 1961, erschien in dem großen Gesamtwerk „Huld-
reich Zwinglis Sämtliche Werke“ der Band VI, I. Teil (Zürich, Verlag Bericht-
haus) im Rahmen des „Corpus Reformatorum“. Dieser bedeutsame Band
enthielt zwei wichtige Schriften für die Täuferforschung: Zwinglis große
Kampfschrift gegen die Täufer: „In catapaptistarum strophas elenchus“ vom
31. Juli 1527 (196 Seiten) und sein „Entwurf zu einer Entgegnung auf die
Schrift eines Täufers“ von 1527 oder 1528 (17 Seiten). Beide Schriften sind
kommentiert von Prof. Fris Blanke, dem Mitherausgeber des Gesamtwerkes,
und mit einer Einleitung von Prof. Walther Köhler versehen, dem 1946 ver-
storbenen Zwingliforscher. Dieser Band VI, I. ist übrigens „ein Dokument für
das Schicksal der Zwingliausgabe“, wie es in dem Vorwort von Professor
L. v. Muralt heißt. Die ersten Doppellieferungen erschienen noch im Ver-
lag. Heinsius in Leipzig 1936 bis 1939, die letzten Lieferungen in Zürich 1960
bis 1961. Wer denkt da nicht an das Mennonitische Lexikon mit seinen schwie-
rigen Erscheinungsterminen!

Wir bringen hier mit freundlicher Erlaubnis von Prof. Blanke die er-
klärende Einleitung W. Köhlers zu der zweiten Schrift. Daraus wird deutlich,
gegen wen sie etwa gerichtet ist und welche angeblichen Ansichten eines (unbe-
kannten) Täufers Zwingli bekämpft. H. D.

Entwurf zu einer Entgegnung auf die Schrift eines Täufers

Einleitung von Walther Köhler

Der erste Herausgeber der nachstehend zum Abdruck kommenden Aus-
führungen Zwinglis, Emil Egli, nennt sie „Streitschrift wider eine Schrift
der Täufer“. Gegen eine solche sind sie allerdings gerichtet (vgl. die Worte
S. 554. 3—4 „als ouch in diser irer gschrift eigentlich vermerckt wirt“), aber

eine Streitschrift im literarischen Wortsinne sind sie nicht; dazu sind sie zu aphoristisch und zu locker stilisiert. Es sind Aufzeichnungen zur Orientierung für einen Dritten, dem jene Schrift der Täufer zu schaffen macht. Das zeigt, abgesehen von allem anderen, schon der Schluß mit seinem: „etc. Mlends“*) — so pflegen selbständige Streitschriften nicht zu schließen. Dieser Dritte ist sicher im Amte Grüningen zu suchen. Es scheint nicht unwahrscheinlich, daß es sich um den Amtmann (Vogt) Jörg Berger handelt. Man möchte nämlich die Worte: „als ouch in diser irer gschrift eigentlich vermerckt wirt, das sy von einem, der güt ze erraten und von gheinem amptman in Grünenigen geschriben ist“ so deuten: man merkt schon, daß der Verfasser ein Täufer ist, und wer es ist, und nicht Du, der Grüninger Amtmann, dem man sie zugeschrieben hatte. Berger hätte sich dann auf den falschen Verdacht hin an Zwingli gewandt, wie er sich jener Schrift gegenüber verhalten solle, und Zwingli gäbe die Antwort. Daß man Berger die Schrift zuschob, möchte sich aus seiner verhältnismäßigen Milde gegenüber dem Täufern erklären, kann aber auch bloße Verleumdung sein. Die Schlußanweisung Zwinglis, den Täufern ihre Zusammenrottungen und den Ungehorsam nicht „nachzulasen“, spricht für eine Amtsperson als Adressaten. Es können die erwähnten Worte freilich auch anders gedeutet werden, allgemeiner: man merkt aus den angegebenen Punkten (Verbot des Eides und der Führung eines obrigkeitlichen Amtes, Herbergung der Täuferführer), daß eine solche Streitschrift nicht von obrigkeitlicher Seite kommen kann. Ob das gesagt ist, nur, um sie niedriger zu hängen, oder ob sie irgendwie als „amtlich“ ausgegeben wurde, stehe dahin.

Der Inhalt der Ausführungen Zwinglis ist in elf Punkten geordnet. Zehn davon geben täuferische Irrlehren wieder, der letzte Punkt bietet eine praktische Anweisung. Der erste Punkt behandelt die Ethik der Täufer: sie erheben den Anspruch, „unsträflisch“ zu sein. Allem Anschein nach hatte die Schrift der Täufer im Zusammenhang mit der täuferischen Ethik auch von der mit ihr verbundenen Kirchenzucht gehandelt und sie von der obrigkeitlichen Strafgewalt abgehoben. Ironisch meint Zwingli, sie hätten bei Aufzählung der von der Obrigkeit zu strafenden Laster einige vergessen, von denen sie sich frei glaubten, denen sie aber in Wirklichkeit sehr verhaftet sind: solche des fogen. Lasterkatalogs von Röm. 1 und 1. Kor. 6 (die Schmähsucht). Nicht zufällig werden gerade diese beiden Kapitel der Bibel erwähnt: die Täufer haben sich auf sie berufen. Röm. 1 gibt die Laster der Nichtgläubigen an, die der Strafe durch die Obrigkeit unterliegen, 1. Kor. 6, die Ausstoßung des Blutschänders, ist typisches Beispiel für den Kirchenbann. Demgegenüber trumpft Zwingli mit den Lastern auf, die „auch“ Röm. 1 und 1. Kor. 6 bestimmen sind. Es sind: Haß, Zank, Zusammenrottung, Verleumdung, Hoffart, Ungehorsam gegenüber den Eltern, Unverstand, Anzucht, Widerwärtigkeit, Unzuverlässigkeit (Vertragsbruch) und „schänzen“. Zwingli erbringt den Beweis dafür Punkt für Punkt — da sehe man die Unsträfllichkeit der Täufer! Es ist „ein Wunder“, daß sie sich unsträflisch nennen, sind sie doch sträflicher als die Durchschnittsmenschen, selbst wenn man den Totschlag von St. Gallen

*) In Elle

(vgl. Bd. VI, 89 f.) und die Verleitung der Stadt Waldshut (1524/25) nicht erwähnt.

Der zweite Punkt behandelt den Irrtum der Täufer, ein Christ dürfe kein obrigkeitliches Amt bekleiden und keinen Eid schwören. Zwingli urteilt: das kommt auf Abschaffung der Obrigkeit hinaus, denn ohne Eidforderung kann keine Obrigkeit existieren. Dafür spricht auch, daß die Täufer beständig alle Täuferführer herbergen.

Denn — der dritte Punkt — das beweist eine Verschwörung gegen die Obrigkeit, einerlei, daß sie dabei keinen Eid leisten, das ist unwesentlich. Ein Schwur in übler Sache und ihn dann nicht halten, ist weniger schlimm als ohne Schwur üble Dinge tun.

Der vierte Punkt verteidigt die Bezeichnung der Täufer als Sekte. Sie haben dagegen protestiert und wollen den Ausdruck nur gelten lassen im Sinne von Act. 24, 14 und 28, 22, wo die Christengemeinde mit diesem Namen bezeichnet wird. Sie wollen also eine christliche Kirchengemeinde sein. Aber diesen Pfeil läßt Zwingli auf sie zurückspringen: wenn die Christengemeinschaft „Sekte“ genannt wird, so ist für die Täufer kein Grund zur Absonderung da, wenn anders sie zur Christengemeinschaft gehören wollen. In Wirklichkeit aber wollen sie gerade einen besonderen Anhang haben und rotten sich zusammen; das ist eben „Sekte“ und nicht christliche Kirchengemeinschaft. Gerade auch Act. 24 beweist ihren sektiererischen Charakter: Paulus kennzeichnet den von ihm beschrittenen, von den Gegnern „Sekte“ genannten Weg als einen der Ruhe und des Friedens; die Täufer aber machen Zank und Streit mit der Kirche, kommen heimlich zusammen und erregen Aufruhr, sondern sich von der Kirche ab, stehen also nicht auf paulinischem Boden, sondern treiben wirklich Sektiererei. Ein biblisches Recht zur Absonderung liegt nicht vor, auch nicht auf Grund der Kirchenzucht; davon verrät der 1. Korintherbrief nichts: die Bannung des Blutschänders bedingt keine Abspaltung von der Gemeinde, und das Gesinde der Chloe, 1. Kor. 1, 11, das Paulus von Streitigkeiten in der Gemeinde berichtete, hat sich nicht separiert. Also sind die Täufer eine Sekte und Rotte und keine Kirche.

Der fünfte Punkt betrifft die Ablehnung der genossenschaftlichen Vereinigungen (Zünfte, Gesellschaften, Quartiere und dgl.) seitens der Täufer. Es handelt sich um wohlüberlegte Ordnungen, nicht um Gaufererei und sonstigen Mutwillen. Kommen Unziemlichkeiten vor, so sollen dieselben durch die Obrigkeit gestraft werden.

Der sechste Punkt handelt von der Rechtfertigung der täuferischen Sonderzusammenkünfte als Mittel der sittlichen Besserung. Das ist nach Zwingli Schwindel („Farbe“). Es läßt sich erweisen, daß die Zusammenkünfte auf Unruhe und Abschaffung der Obrigkeit hinauskommen, trotzdem diese so oft Milde den Täufem gegenüber walten ließ. Zugegeben, es fände dort Besserung statt, so sollten sie um so mehr in der Kirche bleiben, in der viel mehr echte und „wesentliche“ Fromme sind als unter der ganzen Täufermenge. Mögen die Täufer schon fromm sein, ihre Absonderung und ihr Selbstruhm ist ein Greuel vor Gott und pharisäisch. Selbst wenn es in der Kirche nicht einen einzigen Frommen gäbe, so sollten sie um so mehr unter den Unfrom-

men arbeiten. Aber sie wollen eben nichts anderes als „Eigenrichtigkeit“ und alles Joch des zeitlichen Regiments abwerfen.

Die Polemik der Täufer gegen die Pfarrer ist unberechtigt (Punkt 7). Soll der gegen sie erhobene Vorwurf der Unbeständigkeit, des „Fallens von einem zum andern“ — hatte man doch selbst Zwingli vorgeworfen, er hätte sich ursprünglich gegen die Kindertaufe ausgesprochen — den Wechsel von Predigt unter dem Papsttum und unter dem Evangelium im Auge haben, so könnte man schon bei manchen Pfarrern von Unbeständigkeit reden. Sollten sie es aber an der Wahrheit des Evangeliums fehlen lassen, warum zeigen die Täufer das nicht an? Aber der Grund ist ein anderer: man verübelt den Prädikanten die Loyalitätserklärung vor der Zürcher Obrigkeit, nachdem einige von ihnen gepredigt hatten, man solle keinen Zehnten geben, verübelt ihnen überhaupt ihr Auftreten gegen die Täufer.

Die Vorwürfe, die Pfarrer lebten nicht ihrer Predigt entsprechend, sind unberechtigt (Punkt 8). Läßt sich einer etwas sittlich zuschulden kommen, so muß er angezeigt werden, und die Obrigkeit wird ihn des Amtes entsetzen. Die Täufer wollen mit ihren Vorwürfen aber in Wirklichkeit nur die loswerden, die ihnen dreinreden.

Zeigt sich wirklich ein die Leute verführender Pfarrer, so soll die Obrigkeit mitsamt der Kirchgemeinde ihn entfernen, man soll aber nicht ohne weiteres den Täufern glauben, denn sie sind „ein offne widerpart einer jeden kirchen und pfarrer“ (Punkt 9).

Die Täufer wünschen keine Pfarrer, da das göttliche Wort ja dank der Bibelverdeutschung allgemein verständlich sei. Als wenn man um deswillen keine Kirchenämter haben sollte! Das sieht so aus, wie in der Fabel der Pakt zwischen den Wölfen und Hirten mit ihren Schafen unter der Bedingung, daß die Hunde entfernt würden. Sind die treuen Pfarrer beseitigt, so hoffen die Täufer bei den Einfältigen freies Spiel zu haben (Punkt 10).

Daß die Täufer an den gekreuzigten Christus glauben, ist allen Gläubigen eine Freude, auch dem Zürcher Rat, aber ihre Kotten und ihr Ungehorsam ist ihnen nicht zu gestatten (Punkt 11).

Die täuferische Schrift, gegen die sich Zwingli wendet, scheint verloren. Egli verwies auf eine Eingabe der Grüninger Täufer vom Juni 1527 (Actensammlung Nr. 1201), aber dieselbe behandelt nur die Rechtfertigung der Erwachsenentaufe, nicht die verschiedenen, von Zwingli aufgeführten Punkte. Egli verwies ferner auf eine Satire von Hans Knüchel. Auch das bleibt Vermutung. Und zwar eine sehr unwahrscheinliche. Die Annahme, die Satire: „Ein kurzer begriff, wie der schultheiß und die gemein des dorffs Fridhusen uff dem gnadenberg gemeinlich erkant und erwelt haben einen schöffel ihres dorfs, mit namen Hans Knüchel, daz der selbige an statt ires Pfarrers solte verkünden und predigen die evangelische leer und den wäg zur seligkeit bis zu der zukunfft ires pfarrers“ täuferischen Ursprungs sei, geht auf Ott: *Annales anabaptistici* Bl. 11 zurück. Schon J. C. Füsslin lehnte das ab. Die Schrift hat schwerlich mit dem Täufern etwas zu tun, und vor allen Dingen passen die von Zwingli herausgehobenen Punkte nicht auf sie. Von Separation ist in ihr nicht die Rede, und die Polemik gegen die Pfarrer in ihr geht gegen

„ungeschickte“ Pfarrer, sowohl reformatorische als katholische. Vielleicht, daß die Schrift in die Vorgeschichte des Täuferturns hineingehört, denn sie tritt ein für Laien-Evangeliumsverkündigung, nimmt aber den Ausgangspunkt an der Praxis des katholischen Pfarrers, die Psünde durch einen „Verseher“ besorgen zu lassen. Der Verfasser zeigt sich beschlagen im weltlichen und geistlichen Recht, auch in den Kirchenvätern, ist also kaum in Täuferkreisen zu suchen. Daß er für die Evangeliumsverkündigung auf Grund von „Salbung durch den Geist des Herrn“ spricht, macht ihn nicht zum Täufer. Eben-
sowenig die Geringschätzung des Griechischen und Hebräischen. Das paßt gut hinein in die in Wittenberg und anderswo im Anschluß an Karlstadt entstandene Bewegung der Geringschätzung der Gelehrtenberufe: „unterweilen bringt ein schlechter, einfältiger Mensch durch seine Einfaltigkeit die Wahrheit fruchtbarer an Tag dann sieben hochgelehrte Nasweisen“. Der Verfasser möchte die „Division“ zwischen „Päpstisch oder Evangelisch“ überwinden.

Leichter ist die Frage der Datierung zu lösen. Terminus a quo ist die Erwähnung der St. Galler Bluttat, die nach Bullinger (Ref. Gesch. I, 324, vgl. auch Unsere Ausgabe VI, S. 89 ff.) am 8. Februar 1526 stattfand. Sollte, was aber wenig wahrscheinlich ist, sich die Begebenheit mit dem „Rußmeitlin“ auf die beiden unzüchtigen Mädchen von St. Gallen (vgl. Bd. VI, 87 f.) beziehen, so führte das ebenfalls in das Jahr 1526. Aber man wird weiter hinuntergehen müssen, da es sich um Vorgänge in Gröningen handelt. Die täuferischen Wirren hier erreichen nach den Anfängen 1525 ihren Höhepunkt 1528, und den hat die Bewegung in Zwinglis Aufzeichnung noch nicht überschritten. Auch scheint, wie Egli mit Recht hervorhebt, das von Zwingli angerufene Recht der Gemeinden, die fehlbaren Pfarrer der Obrigkeit anzuzeigen, schon die erste Synode vom 21. April 1528 vorauszusetzen. So erhebt sich gegen die Datierung Eglis auf Sommer (April ff.) 1528 kein Einspruch.

Neue Beurteilung von Menno Simons' Lehre und Leben (1910—1960)

Von Cornelius Krahn

Einleitung

Forschungen in dem Bereich des Mennonitentums haben seit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts und besonders nach dem zweiten Weltkrieg stark zugenommen. Ungefähr 120 Doktorarbeiten über die Täufer und das Mennonitentum wurden seit dem zweiten Weltkrieg in Europa und Amerika geschrieben¹. Als Gründe könnten zahlreiche Faktoren angegeben werden. In Europa nimmt die alte konfessionelle Voreingenommenheit langsam ab, da sich das religiöse, kulturelle und politische Leben völlig verändert hat. Einige liberale, protestantische Theologen interessierten sich für den radikalen Flügel der Re-